

Vorblatt

Problem:

Erforderlichkeit der Erlassung eines Digitalisierungskonzepts nach Maßgabe des § 21 des Bundesgesetzes über audiovisuelle Mediendienste (Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz – AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, in Verordnungsform.

Ziel:

Erlassung eines Digitalisierungskonzepts zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderer Mediendienste in Österreich (Digitalisierungskonzept 2015) über einen zweijährigen Zeitraum von 01.05.2015 bis 30.04.2017.

Inhalt /Problemlösung:

Vorbereitung der Ausschreibung von digitalem terrestrischem Hörfunk, Schaffung von Regelungen für die Nutzung von freien Frequenzen in den Frequenzbereichen 174 – 230 MHz und 470 – 694 MHz (digitaler Hörfunk und digitales Fernsehen) und für die weitere Planung der Neuschaffung und des Ausbaus bestehender Multiplex-Plattformen für digitales terrestrisches Fernsehen sowie Aufhebung des Digitalisierungskonzepts 2011 gemäß § 21 AMD-G vom 25.04.2013, KOA 4.000/13-023.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

– Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und sonstige Gebietskörperschaften:

Die aus der Umsetzung der Verordnung resultierenden Kosten sind von der bestehenden Finanzierungsregelung für die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) bzw. die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) abgedeckt und bewirken keine Mehrbelastungen.

Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes:

Keine.

– Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Mit der näheren Ausgestaltung der Vorgaben für die Ausschreibung von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Rundfunk wird die chancengleiche Weiterentwicklung der Rundfunkverbreitungs-Plattformen Terrestrik, Kabel und Satellit gesichert und die Digitalisierung im Bereich des Hörfunks ermöglicht.

– Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Bürger/innen vorgesehen. Es werden keine Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen verursacht.

– Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Das Regelungsvorhaben ist nicht klimarelevant.

– Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Das Regelungsvorhaben setzt den seit 2003 im Fernsehbereich begonnen Weg der Digitalisierung der Rundfunklandschaft fort und setzt damit sowohl im Bereich des Hörfunk wie auch des Fernsehens das Ziel der Steigerung der Angebotsvielfalt für die Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmer einerseits und andererseits die Schaffung der Möglichkeit der Übertragung von Programmen für die Rundfunkveranstalter fort. Mit Rücksicht auf die Entwicklungen im Bereich der Frequenzzuordnungen sieht die KommAustria vorerst davon ab, Übertragungskapazitäten im Frequenzbereich zwischen 694 bis 790 MHz zu vergeben. Es soll hier die Entwicklung bei der im Herbst 2015 stattfindenden World Radio Conference 2015 (WRC 2015) abgewartet werden. Im Bereich des digitalen Hörfunks wird vorbehaltlich der Ergebnisse eines 2015/2016 stattfindenden Testbetriebes sowie einer Evaluierung durch die KommAustria eine amtswegige Ausschreibung für 2017 geplant.

– Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Verordnung steht im Einklang mit den Vorgaben der Förderung europäischer Normen nach Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie), zumal die von der Verordnung vorgeschriebenen Normen vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) bzw. der Internationalen Organisation für Normung (ISO) stammen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 21 Abs. 5 und 6 AMD-G ist das Digitalisierungskonzept mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ zu erstellen. Der Entwurf wurde daher den Mitgliedern der „Digitalen Plattform Austria“ zur Stellungnahme übermittelt; die eingelangten Stellungnahmen wurden evaluiert. Weiters ist gemäß § 21 Abs. 5 AMD-G vorgesehen, dass die Erstellung in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler zu erstellen ist. Dem wurde durch die Beiziehung einer Vertreterin des Bundeskanzleramtes während des gesamten Verordnungserlassungsprozesses Rechnung getragen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

1. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes (Ausgangslage und Zielsetzung):

Das AMD-G sieht in § 21 Abs. 5 vor, dass die Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ und in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzler durch Verordnung ein Digitalisierungskonzept zur Einführung, zum Ausbau und zur Weiterentwicklung von digitalem Rundfunk (Fernsehen und Hörfunk) und anderen Mediendiensten in Österreich zu erstellen hat. Dabei ist insbesondere ein zeitlicher und technischer Rahmenplan für die Planung und Ausschreibung von Multiplex-Plattformen und Versorgungsgebieten unter Berücksichtigung der verfügbaren Übertragungskapazitäten und unter Bedachtnahme auf europäische Entwicklungen festzulegen. Zu berücksichtigen sind weiters die nutzer- und veranstalterseitige Nachfrage nach digitalen Rundfunk- und Mediendiensten, die Zielsetzungen größtmöglicher Meinungsvielfalt, Wirtschaftlichkeit und Frequenzökonomie sowie die technische Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien, einschließlich nutzerfreundlicher Umstellungsszenarien.

Mit dem gegenständlichen Digitalisierungskonzept wird die Digitalisierung der österreichischen Rundfunklandschaft insbesondere für Fernsehen fortgesetzt und für Hörfunk vorbereitet.

Stand der Digitalisierung

Mit Ende des Jahres 2014 nutzten rund 86 % der österreichischen Fernsehhaushalte einen digitalen Rundfunkempfangsweg für den Empfang ihrer Fernsehprogramme. Damit stieg der Anteil der digitalen Fernsehhaushalte vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Digitalisierungskonzepts 2013 von 77 % um neun Prozentpunkte an, wobei der Zuwachs digitaler Fernsehhaushalte ausschließlich aus dem Bereich der Kabelhaushalte kommt. Dies liegt daran, dass die Plattformen Terrestrik und Satellit bereits vollständig digitalisiert sind und es im Fernsbereich nur noch im Bereich der Kabelhaushalte analoge Verbreitungen gibt.

Das terrestrische Fernsehen (DVB-T / DVB-T2)

Die im Oktober 2006 begonnene Digitalisierung des Antennenfernsehens wurde im Frühsommer 2011 mit der Abschaltung der letzten analogen Sendestandorte des ORF sowie dem Ablauf der letzten analogen Fernsehzulassungen 2012 vollzogen. Der Anteil der Fernsehhaushalte, die ihr einziges oder wichtigstes Fernsehempfangsgerät mit digitalem Antennenfernsehen versorgen, lag im März 2015 unverändert bei rund 6 % aller Fernsehhaushalte.

Die bundesweite DVB-T-Bedeckung MUX A wurde auch zwischen 2013 und 2014 weiter ausgebaut und erzielte weiterhin eine technische Bevölkerungsreichweite von ca. 98 %. Auf MUX A werden unverändert die Fernsehprogramme ORF eins, ORF2 (in zwei regionalen Ausprägungen) und ATV verbreitet, in Regionen in denen MUX B bereits auf DVB-T2 umgestellt wurde entfällt das Programm ATV.

Die zweite bundesweite Bedeckung MUX B erreicht nunmehr mit ihren mehr als 30 in Betrieb befindlichen Sendeanlagen einen Versorgungsgrad von ca. 91 % der Bevölkerung. Verbreitet werden die Programme 3SAT, ORF Sport plus, PULS 4 und ServusTV sowie seit Oktober 2011 ORF III Kultur und Information und seit Jänner 2013 im Raum Wien SchauTV. Mit 21.10.2014 wurde im Raum Kärnten und Osttirol begonnen, MUX B auf DVB-T2 umzustellen. Mit 05.05.2015 sollen die Bundesländer Tirol und Vorarlberg und etappenweise bis zum Ende des Jahres 2016 der Rest Österreichs folgen. Mit der Umstellung auf DVB-T2 werden die Programme 3SAT HD, ORF Sport+ HD, ORF III HD, ATV HD, ATV 2 und SRF 1 verbreitet.

Mit dem Digitalisierungskonzept 2007 wurde – zusätzlich zu den bundesweiten terrestrischen Bedeckungen MUX A und MUX B – mit MUX C eine weitere bundesweite Bedeckung zur Etablierung der regionalen bzw. lokalen Gebietsversorgung mit vorwiegend regional oder lokal ausgerichteten Rundfunkprogrammen vorgesehen und mit dem Digitalisierungskonzept 2011 der weitere Ausbau von lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen ermöglicht. Insgesamt sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt 17 regionale bzw. lokale Multiplex-Plattformen in unterschiedlichen Regionen Österreichs in Betrieb. Die technische Reichweite dieser Multiplexe beträgt aktuell rund 64 % der österreichischen Bevölkerung. Über diese Multiplex-Plattformen werden gegenwärtig insgesamt 30 Rundfunkprogramme verbreitet.

Mit April 2013 wurden drei bundesweite Multiplex-Plattformen für terrestrisches Fernsehen via DVB-T2 in Betrieb genommen. Über diese drei Plattformen MUX D, E und F werden insgesamt neun Fernsehprogramme in HD sowie 21 Fernsehprogramme in SD verbreitet. Die technische Reichweite beträgt derzeit rund 86 % und soll in den nächsten Jahren sukzessive an die von MUX B angeglichen werden.

Das Satellitenfernsehen (DVB-S)

Mit der Abschaltung der analogen Ausstrahlung von Programmen wurde der Satellitenbereich mit Ende April 2012 vollständig digitalisiert.

Rund 53 % der österreichischen Fernseh-Haushalte nutzen die Satellitenübertragung für ihr einziges oder primäres Fernseh-Empfangsgerät. Dabei können rund 72 % der Haushalte bereits HD-Programme empfangen.

Das Kabelfernsehen (DVB-C)

Im Bereich des Kabels setzte sich der Trend des stetigen Fortschreitens der Digitalisierung fort. Der Anteil der digitalen Kabelhaushalte lag Ende 2014 bei rund 53 % der Empfangsebene Kabel.

Insgesamt ging die Anzahl der Kabelhaushalte in den letzten Jahren leicht zurück und liegt nunmehr bei rund 41 % der Haushalte.

Das Internet-Fernsehen (IPTV)

Der Anteil der IPTV-Haushalte an der Zahl aller TV-Haushalte liegt die letzten Jahre konstant bei rund 6 % und ist damit vergleichbar mit dem Anteil der DVB-T(2)-Haushalte.

Die Digitalisierung des Hörfunks

Im Bereich des Hörfunks gab es nur vereinzelte erste Schritte einer digitalen Verbreitung von Programmen, z.B. über UMTS in Unterhaltungspaketen von Mobilfunkunternehmen, als Internet-Stream (Internet-Radio) oder auf Basis einer DVB-Übertragungstechnologie. Mit 28. Mai 2015 ist der Start eines Testbetriebs für DAB+ im Raum Wien geplant..

Medienpolitische Zielsetzungen

Das Digitalisierungskonzept 2015 baut auf den Zielen der vorangegangenen Konzepte aus den Jahren 2003, 2005, 2007, 2011 und 2013 auf.

Mit dem weiteren Ausbau der digital-terrestrischen Verbreitung von Rundfunkprogrammen soll Österreichs Identität in medien- und kulturpolitischer Hinsicht gewahrt werden und den Veranstaltern von Rundfunkprogrammen ein diskriminierungsfreier und gleichberechtigter Zugang zur terrestrischen Übertragungsplattform gesichert und die Grundlage für eine Vielzahl neuer Entwicklungen, Angebote und Herausforderungen geschaffen werden. Dieses ausgebauten Angebot an Rundfunk- und Mediendiensten steht wiederum den Nutzern zur Verfügung.

Digitales terrestrisches Fernsehen

Mit den Vorläuferkonzepten wurde im Bereich des Fernsehens die Digitalisierung weitgehend abgeschlossen. Bereits 2013 konnte mit der Einführung von DVB-T2 damit begonnen werden, die Digitalisierung weiter fortzuentwickeln. Damit und mit der Neuvergabe von MUX A/B im Standard DVB-T2 wird das Programmangebot weiter von rund acht Programmen auf nahezu 50 Programme – unter gleichzeitiger Nutzung von weniger Frequenzen – erweitert werden. Dabei konnte nicht nur die Anzahl der Programme erhöht werden sondern mit der Verbreitung von HD-Programmen auch die Qualität des Bildsignals stark verbessert werden. Damit wurde für die Terrestrik die Möglichkeit erhalten, als moderne, zukunftsorientierte Rundfunkübertragungsplattform weiter zu bestehen und die Bevölkerung optimal mit digital-terrestrischen Signalen zu erreichen..

Aufgrund der Pläne zur Umwidmung der so genannten „Digitalen Dividende II“ (des Frequenzbereichs von 694 bis 790 MHz) wird die Entscheidung der WRC 2015 abgewartet und vorläufig kein weiterer Ausbau in diesem Frequenzbereich erfolgen. Die Konsequenzen der WRC 2015 werden in einem Folgekonzept zu berücksichtigen sein.

Lokales und regionales Fernsehen über DVB-T

Unter Beachtung der Bedarfslage für lokale bzw. regionale Multiplexe wird die Regulierungsbehörde auch in Zukunft keine regelmäßigen Ausschreibungen (wie noch im Digitalisierungskonzept 2007 vorgesehen) vornehmen. Zum Fortbestand von MUX C besteht weiterhin die Möglichkeit des Ausbaus lokaler oder regionaler Multiplex-Plattformen. Dieser Ausbau ist jedoch in frequenztechnischer Hinsicht

davon abhängig, ob entsprechende freie Übertragungskapazitäten zur Verfügung stehen. Die Möglichkeiten einer neuerlichen Vergabe von regionalen oder lokalen Multiplex-Plattformen werden im Rahmen eines zukünftigen Digitalisierungskonzept unter Berücksichtigung der nach der WRC 2015 noch zur Verfügung stehenden Kanäle zu prüfen sein.

Digitaler Hörfunk

Mit dem im Jahr 2010 novellierten Privatradiogesetz sind die Weichen für eine Einführung des digitalen Hörfunks in Österreich gestellt worden. Im Rahmen des Digitalisierungskonzept 2011 konnte kein konkreter Bedarf im Markt für eine Einführung von digitalem Hörfunk erkannt werden, der eine Ausschreibung gerechtfertigt hätte. An dieser Einschätzung änderte auch die im Juni 2012 auf Grundlage des Digitalisierungskonzept 2011 durchgeführte Bedarfserhebung nichts. Um aber dem Hörfunkmarkt die zukünftige Entwicklungschance „digitaler Hörfunk“ und dem Wirtschaftsstandort Österreich diese Technologie nicht zu verwehren, hat die KommAustria in Entsprechung des gesetzlichen Auftrages mit dem Digitalisierungskonzept 2013 die Rahmenbedingung für die Einführung von digitalem Hörfunk in Österreich geschaffen. Dabei hat sie sich an den Ergebnissen der „IG Digitales Radio“, die sich in regelmäßigen Abständen in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH getroffen hat und über die Zukunftschancen von Digitalem Radio diskutiert bzw. Studienreisen in best-practice Länder wie Norwegen oder Großbritannien durchgeführt hat, orientiert. Die europäischen und österreichischen Entwicklungen, insbesondere der beantragte Pilotversuch für digitales Radio in Wien, haben nunmehr die KommAustria veranlasst, für den vom Digitalisierungskonzept 2015 erfassten Zeitraum, mit den Vorbereitungsarbeiten für eine Ausschreibung von digitalem terrestrischen Hörfunk zu beginnen. Ziel soll die Durchführung einer Ausschreibung im Jahr 2017 sein. Die KommAustria hat sich – vorbehaltlich der Ergebnisse eines Evaluierungsprozesses – für eine Ausschreibung entschieden, um dem gesetzlichen Auftrag der Fortentwicklung des digitalen Rundfunks zu entsprechen. Die betroffenen Marktteilnehmer haben sich im Rahmen der Digitalen Plattform sowie der Arbeitsgemeinschaft digitaler Hörfunk mehrere Jahre intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt. Schlussendlich gab es Vertreter pro und Vertreter contra digitalem terrestrischem Hörfunk. Mit Rücksicht auf ihren gesetzlichen Auftrag hat die KommAustria nunmehr den Beschluss gefasst, eine amtswegige Ausschreibung von digitalem terrestrischem Hörfunk in Aussicht zu nehmen, um so den Marktteilnehmern – Rundfunkveranstalter, Zusatzdiensteanbieter sowie Infrastrukturanbieter – die Möglichkeit zu geben, digitalen terrestrischen Hörfunk in Österreich einzuführen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Ausschreibung ist damit freilich nicht verbunden. Ebenso wenig gehen mit der Einführung von digitalem terrestrischem Hörfunk Überlegungen einer anderweitigen Verwendung des UKW-Bandes einher. Ein Zeitpunkt für die Abschaltung von UKW wird damit ausdrücklich nicht in Aussicht genommen.

Gründe für eine geänderte Einschätzung hinsichtlich der zum Einsatz kommenden Übertragungstechnologie sind nicht aufgetreten, weshalb an DAB+ als Übertragungsstandard für die Eingangsphase festgehalten wird. Andere digitale terrestrische Übertragungstechnologien kommen in Europa derzeit in keinen Regulärbetrieben zum Einsatz und sind auch kaum entsprechende Empfangsgeräte verfügbar.

Andere Mediendienste

Mit der Novellierung des vormaligen „Privatfernsehgesetzes“ und seiner Umbenennung in das „Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz“ hat der Gesetzgeber im Oktober 2010 auch auf die vielfältigen Entwicklungen zusätzlicher Angebote reagiert, die nicht mehr mit dem klassischen Rundfunkbegriff zu beschreiben sind und dennoch von einem praktisch unbegrenzten Publikum empfangen werden können.

Für internetbasierte Zusatzdienste hat sich der Übertragungsstandard HbbTV durchgesetzt. Eine nähere Regulierung etwa zum Erhalt der technischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten erscheint der KommAustria hier nicht notwendig.

Die Bandbreite von über das Internet angebotenen und am Computer nutzbaren Videoinhalten reicht vom Nachrichten- oder Servicebeitrag, der den Text einer Website optisch ergänzt oder erläutert, bis hin zu kommerziellen Video on Demand-Services aus dem Unterhaltungsbereich. Derartige Angebote sind auch auf hybrid ausgelegten Fernsehschirmen mit Rundfunk- und Breitbandanschluss zu empfangen, wobei Gerätehersteller und Infrastrukturbetreiber zum Teil dazu proprietäre Abrufplattformen anbieten, deren Inhalte sie selbst bestimmen. Einige öffentlich-rechtliche und private Rundfunkveranstalter bieten hingegen derartige Produkte auf Basis von HbbTV an einem offenen technischen Standard, der in Empfangsgeräte implementiert ist und dem Nutzer per Breitbandanschluss über das Internet den Zugriff auf Videoservert des Rundfunkveranstalters bietet. Dieses Angebot ist speziell für 16:9-Bildschirme und Fernsehfernbedienungen ausgelegt.

Die Digitalisierung des Fernsehens und die Konsumenten

Nicht nur mit der Digitalisierung der Rundfunkübertragung, sondern auch der Digitalisierung der Empfangsgeräte wird das ehemalige Rundfunk-Empfangsgerät zum Multi-Empfänger, dessen Lebensdauer nicht mehr allein von der Herstellungsqualität abhängt, sondern auch von der Geschwindigkeit des technologischen Fortschritts und dem Willen des Konsumenten, damit Schritt zu halten.

Mit der Erweiterung des Angebots im Bereich der Terrestrik um das DVB-T2 Angebot wurde bereits 2013 Konsumenten die Möglichkeit geboten, mehr Programme bzw. bestehende Programme mit einer besseren Qualität empfangen zu können. Mit der digitalen Übertragung wird auch die Verzahnung zwischen klassischer Rundfunkübertragung und der Anbindung der neuen Endgeräte an das Internet und damit die Erweiterung des Angebots für den Konsumenten gefördert.

Mit der ersten Umstellung auf MUX B von DVB-T auf DVB-T2 in Kärnten wurde 2014 ein erster Schritt zur sukzessiven Umstellung von MUX B auf DVB-T2 gestellt. Damit ist auch absehbar, dass mit der Neuvergabe von MUX A/B 2016 der Umstieg der bundesweiten TV-Multiplex-Plattformen von DVB-T auf DVB-T2 bis längstens 2019 vollständig abgeschlossen sein wird und unter Bedachtnahme der geringen für Fernsehen zur Verfügung stehenden terrestrischen Frequenzen auch der Umstieg für Konsumenten möglichst sanft gestaltet werden sollte.

Berücksichtigt man weiters den Austauschzyklus und den Innovationszyklus der Empfangsgeräte kann davon ausgegangen werden, dass in den nächsten Jahren bei einem Teil der Geräte ohnedies ein Austausch altersbedingt notwendig sein wird und in diesen Fällen gleich auf die zu DVB-T kompatiblen neuen DVB-T2 Empfangsgeräte umgestiegen werden kann. Durch die Abwärtskompatibilität der DVB-T2 Geräte können die Konsumenten auch weiterhin die DVB-T-Angebote der lokalen und regionalen Multiplex-Plattformen nutzen, gleichzeitig aber bereits auf die neuen Empfangsgeräte umsteigen.

Auf Konsumenten wird daher mit dem im Digitalisierungskonzept gewählten Weg in den ersten Jahren der Einführung kein Umstiegsdruck ausgeübt bzw. – soweit möglich – ein sanfter Umstieg ermöglicht.

Die Digitalisierung des Hörfunks und die Konsumenten

Ähnlich wie bei der Einführung von DVB-T2 soll auch bei der Einführung von digitalem Hörfunk kein Druck auf die Konsumenten durch die Vorgabe einer mehr oder weniger kurzen Simulcastphase oder eines Abschalttermins ausgeübt werden. Dies würde zur Notwendigkeit des Umtausches einer großen Anzahl an Endgeräten in jedem Haushalt führen. Durch den sanften Übergang werden die Interessen der Konsumenten bei der Einführung des digitalen terrestrischen Hörfunks besser berücksichtigt.

Es ist daher – anders als beim Umstieg von analogem auf digitales Fernsehen – derzeit nicht angedacht, Simulcastphasen vorzuschreiben. Vielmehr soll ein sanfter Umstieg erzielt werden und den Rundfunkveranstaltern und den Konsumenten die Wahl der von ihnen genutzten Übertragungs- bzw. Empfangswege überlassen werden. Allfällige Umstiegsszenarien bzw. Ausstiegsszenarien werden nachfolgenden Digitalisierungskonzepten vorbehalten.

Technische Ausgangslage und Perspektiven

Seit Beginn der Digitalisierung im Oktober 2006 werden die Planungen der Genfer Frequenzplanungskonferenz (GE06 Konferenz) schrittweise umgesetzt. Konnten die Frequenzressourcen für die erste Ausschreibung von MUX A und B auf leistungsstarke analoge Planeinträge zurückgreifen und waren analoge Kanalbelegungen im benachbarten Ausland zu berücksichtigen, so mussten die Frequenzressourcen für die Ausschreibungen für MUX C und D (DVB-H) und die nunmehr erfolgten Ausschreibungen für MUX D, E und F bereits auf analoge Abschaltungen im In- und Ausland bzw. weitere internationale Frequenzverhandlungen mit den betroffenen Nachbarverwaltungen zurückgreifen. Dieser Prozess der internationalen Frequenzverhandlungen wird auch für die weiteren Frequenzressourcen benötigt.

Mit der Digitalisierung werden die zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen effizienter genutzt, weshalb im Vergleich zur analogen Rundfunkausstrahlung eine größere Anzahl von bundesweiten Bedeckungen angeboten werden kann. Insbesondere die Realisierung von Gleichwellennetzen ermöglicht diese Steigerung von zusätzlichen Frequenzressourcen in einem bestimmten Versorgungsgebiet. In analoger Übertragungstechnik konnten etwa drei bundesweite Bedeckungen realisiert werden, wohingegen derzeit sechs digitale bundesweite Bedeckungen eingesetzt werden. Derzeit ist jedoch nicht absehbar, ob auch zukünftig so viele Frequenzressourcen zur Verfügung stehen werden oder es im Rahmen der sog. Digitalen Dividende II zu einer Umwidmung des Frequenzbereichs von 694 bis 790 MHz kommen wird.

Mit der Einführung von DVB-T2 konnte die Nutzung des Frequenzspektrums weiter optimiert werden, wobei die zusätzliche Datenrate nicht nur für weitere Programme herangezogen werden kann, sondern auch zur Übertragung von Programmen in der qualitativ hochwertigen, aber auch datenratenintensiveren Übertragungsform HD sowie für digitale Zusatzdienste. Bei der Übertragung von Programmen in HD-Qualität ist der Zugewinn an Platz nur sehr eingeschränkt. Insoweit können etwa über einen DVB-T Multiplex mit Standard-Parametern rund vier SD-Programme übertragen werden, und über einen DVB-T2 Multiplex etwa ebenso viele HD-Programme (Abweichungen sind abhängig von den gewählten Übertragungsparametern möglich). Insoweit kommt der Nutzen in der mit DVB-T2 optimierten Ausnutzung des Frequenzspektrums weitestgehend dem Endkunden in Form einer verbesserten Empfangsqualität zu Gute, und es stehen nicht unbedingt mehr Frequenzen zur Verfügung.

Die österreichische Rundfunkinfrastruktur

Die Versorgungssender der unterschiedlichen Leistungsklassen der analogen Rundfunkversorgung wurden mit der digitalen Übertragungstechnologie im Wesentlichen vollständig übernommen. In nur wenigen Regionen wurden neue Rundfunkstandorte erschlossen. An den meisten Standorten konnte durch Optimierung unterschiedlicher technischer Parameter, wie z.B. Leistung und Antennendiagramm, eine gute digitale Versorgung ermöglicht werden. Auch mit den weiteren Bedeckungen MUX D, E und F wurden nur vereinzelt neue Standorte erschlossen, die jedoch auch für MUX A/B genutzt werden.

Bedingt durch die Übertragungstechnologie DVB-T werden für eine digitale „Vollversorgung“ der österreichischen Bevölkerung etwa 330 Rundfunkstandorte benötigt (MUX A). Im Vergleich zur analogen Rundfunkversorgung waren dadurch etwa 150 Standorte weniger für eine Vollversorgung notwendig. Die Umstellung auf DVB-T2 wird hier keine wesentliche Änderung bringen.

Betreffend den analogen Hörfunk im UKW Band werden beispielsweise für das bundesweite Hörfunkprogramm „ORF Ö3“ aktuell ca. 260 Senderstandorte benutzt. Der private bundesweite Hörfunkveranstalter „Kronehit“ betreibt derzeit ca. 80 Sendestandorte.

Der Mehrwert der digitalen Übertragungstechnologie liegt auch in einer einfachen Empfangbarkeit mit einer Stabantenne. Für MUX A und B wurde diese Empfangsmöglichkeit außerhalb von Gebäuden („portable-outdoor Empfang“) als Versorgungsziel festgelegt.

MUX A, bundesweite Bedeckung:

Derzeit sind mehr als 320 Standorte für die digitale Aussendung in Betrieb.

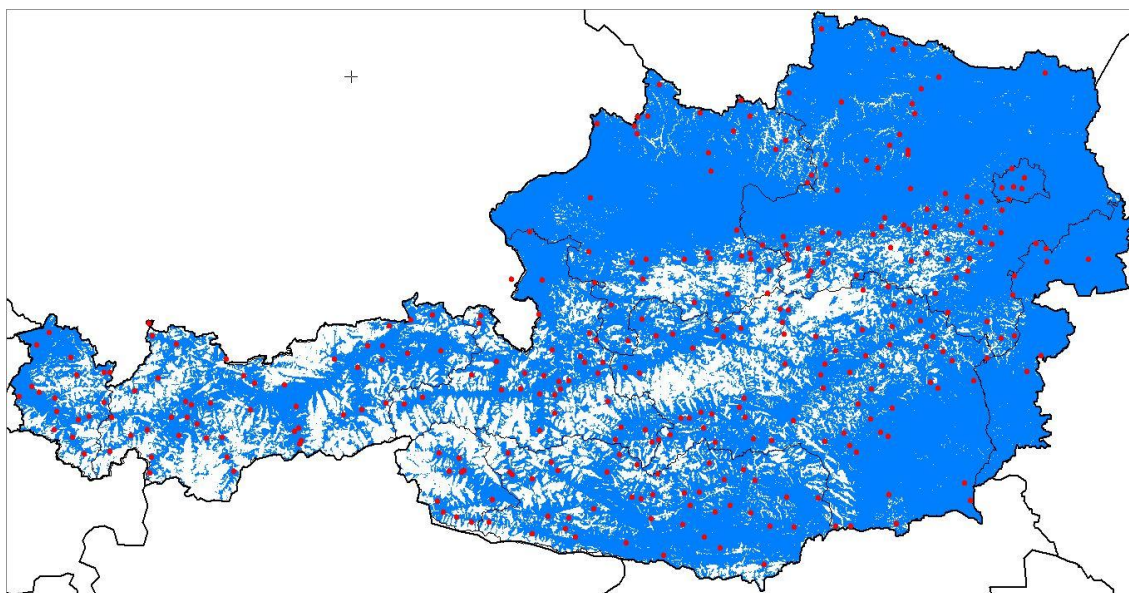


Abb. Versorgung MUX A

Über eine Dachantenne haben aktuell ca. 98 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die Programme von MUX A zu empfangen.

MUX B, bundesweite Bedeckung:

Derzeit sind 34 Standorte für die digitale Aussendung in Betrieb. Im laufenden Betrieb erfolgt ein regionenweiser Umstieg auf DVB-T2, der mit einem Ausbau der Versorgung einhergeht.

Über eine Dachantenne haben aktuell ca. 91 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die Programme von MUX B zu empfangen.

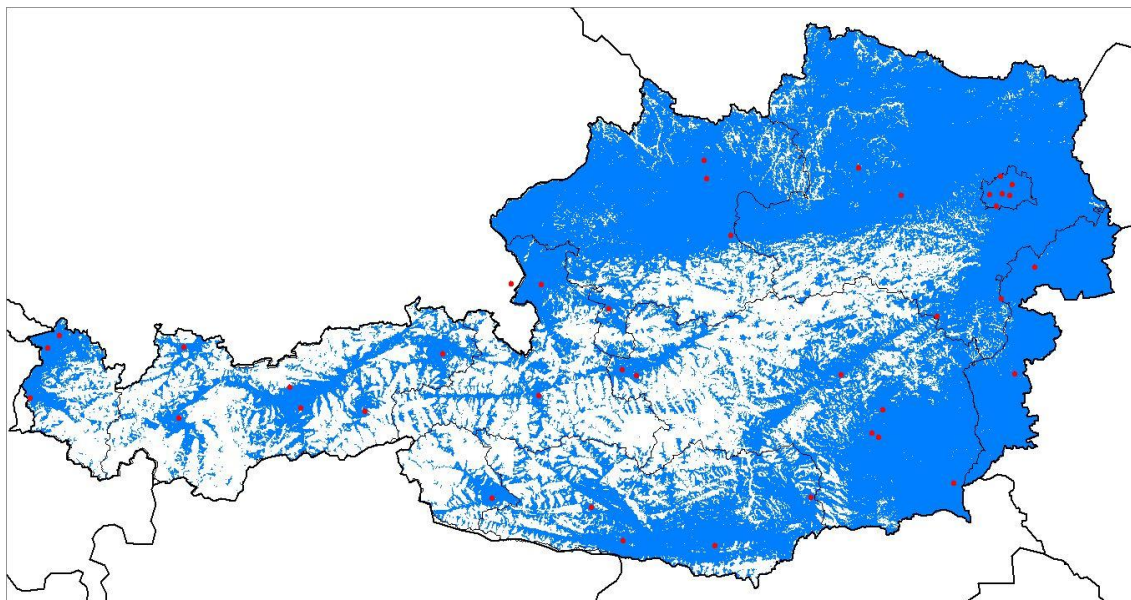


Abb. Versorgung MUX B

MUX C, lokale und regionale Multiplexe:

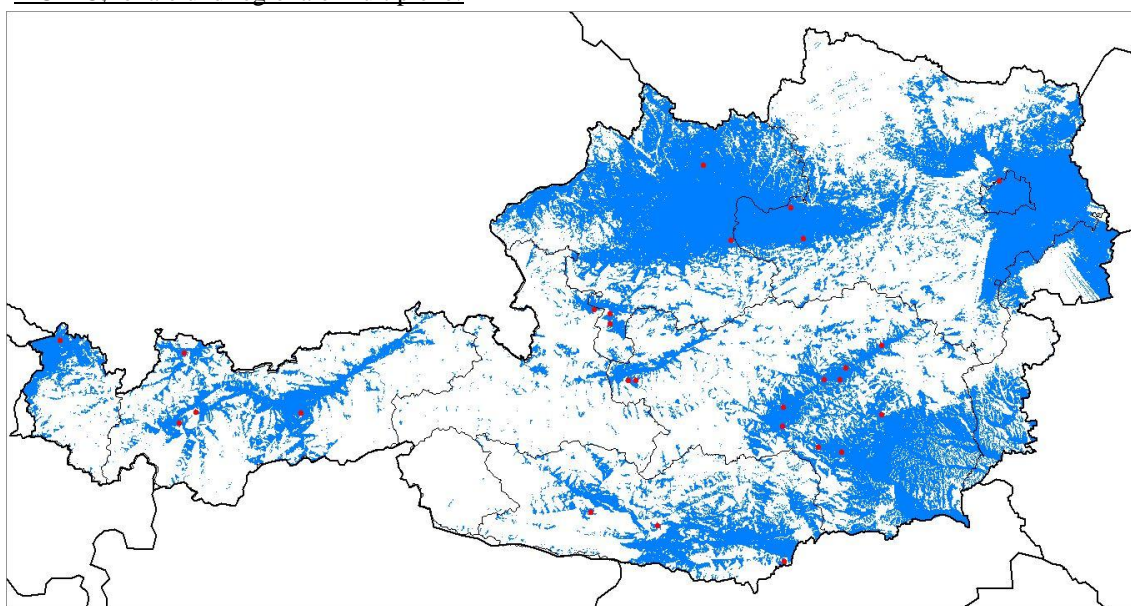


Abb. Versorgung MUX C

Über eine Dachantenne haben zurzeit ca. 64 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die unterschiedlichen Programme von MUX C zu empfangen.

MUX D, E und F, bundesweite Bedeckung:

Derzeit sind für die digitale Aussendung von Programmen über die Multiplex-Plattformen MUX D, E und F 32 gemeinsame Standorte genutzt.

Über eine Dachantenne haben aktuell ca. 88 % der österreichischen Bevölkerung die Möglichkeit, die Programme von MUX D, E und F zu empfangen.

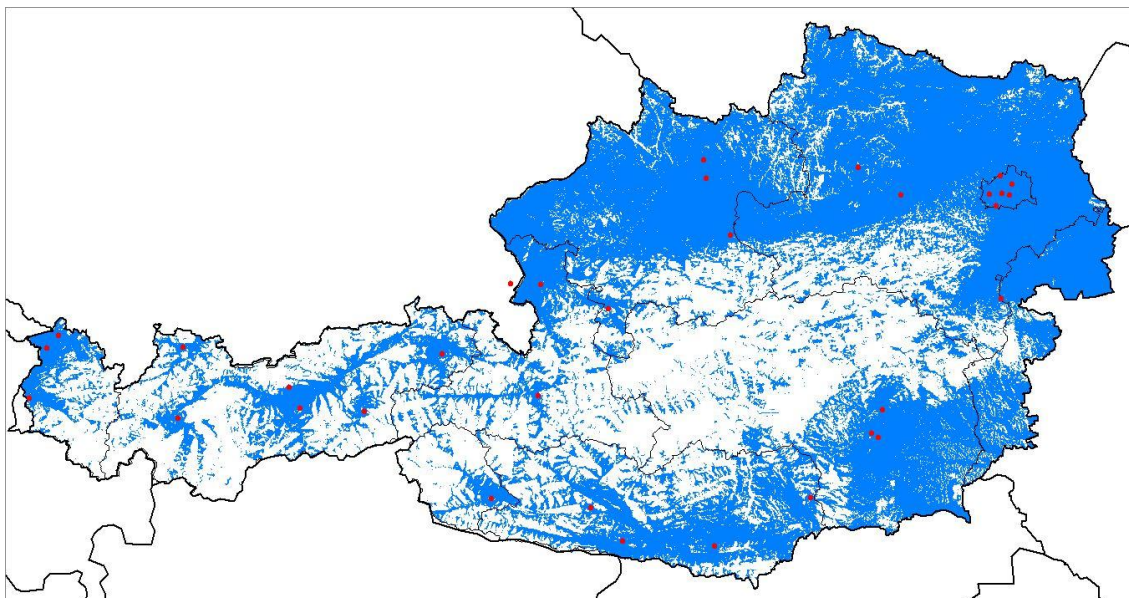


Abb. Versorgung MUX D, E und F

Die bestehende Frequenzsituation in Österreich

Ausgehend von den GE06 Planeinträgen stehen im UHF Rundfunkfrequenzband (mit Ausnahme des Burgenlandes) sieben bundesweite Bedeckungen zur Verfügung. Für die Multiplexe A bis F wurde jeweils eine bundesweite Bedeckung herangezogen. Durch Umwidmung der Nutzung im Frequenzbereich 790 – 862 MHz („Digitale Dividende“) stehen je nach Region ein bis zwei Kanäle weniger für Rundfunkdienste zur Verfügung. Dadurch stehen nunmehr keine weiteren bundesweiten Bedeckungen für digital terrestrisches Fernsehen mehr zur Verfügung. Derzeit ist nicht absehbar, ob es hier mit der WRC 2015 zu einer weiteren Änderung kommen wird.

Im VHF Bereich bestehen laut aktuellen GE06 Planeinträgen sieben bundesweite DAB Bedeckungen

Die digitale terrestrische Übertragung mit DAB+

„DAB+“ steht für die Abkürzung „Digital Audio Broadcast“, digitaler Hörfunk mit dem Kodierungsverfahren MPEG-4. Die Standards dafür sind „ETSI EN 300401“ und „ETSI TS 102563“.

Diese terrestrische digitale Hörfunkübertragung ist im Frequenzbereich 174 – 230 MHz (auch Band III genannt) angesiedelt. Auf der GE06 Konferenz wurde dafür die technische Planungsgrundlage geschaffen.

Die Übertragung erfolgt dadurch, dass mehrere Hörfunkprogramme zu einem einzigen Multiplex gebündelt werden, welcher eine Bandbreite von 1,75 MHz besitzt.

Es muss somit für die DAB+ Übertragung eine Multiplexplattform geschaffen werden, welche einen Mix aus den verschiedenen DAB+ Programmen und den optionalen Zusatzdiensten tragen kann.

DAB+ kann über stationären Empfang, portablen Empfang (sowohl „indoor“ bzw. „outdoor“), aber auch über mobilen Empfang im Fahrzeug genutzt werden.

Neben den klassischen „Mono“ und „Stereo“ Aussendungen besteht auch die Möglichkeit für „Surround Sound“ Ausstrahlungen.

DAB+ offeriert Multimediadienste und Datendienste wie Textinformationen, Verkehrsmeldungen oder Notfallmeldungen.

DAB+ bietet eine hohe Klangqualität und unterstützt daneben auch die automatische Umschaltung zwischen DAB+ und FM, AM sowie DRM+ für eine reibungslose Migration zwischen den unterschiedlichen Übertragungssystemen.

Aktuell sind zahlreiche DAB+ Empfänger auf dem Markt erhältlich, aufgrund der aktuell steigenden Stückzahlen sind auch die Kosten für die Endgeräte fallend. Laut Website www.worlddab.org sind einfache DAB+ Empfänger derzeit ab knapp 20 € im Handel erhältlich.

Die Anzahl der möglichen Programme pro Multiplex hängt von der Datenrate, Audiokodierung und Audioqualität ab.

Geht man von einem praxisnah implementierten Softwareschutz (Protection Level „PL 3“) aus, so wird damit eine Gesamtnutzdatenrate von ca. 1,2 MBit/Sekunde pro DAB+ Ensemble erreicht. Diese Datenrate bietet bei DAB+ Platz für bis zu 18 Audioprogramme.

Der in DAB+ verwendete MPEG-4 Audiocodec (HE AAC V2+, High Efficiency Advanced Audio Coding) benötigt für ein Stereo Audioprogramm zwischen 70-80 kbit/Sekunde.

Für Surround Sound wird nur eine geringe Datenrate für die dafür notwendigen Zusatzinformationen benötigt (lt. www.worlddab.org ca. 5 kbit/Sekunde). Herkömmliche Stereo Radios ignorieren diese Zusatzinformationen und übertragen das reine Stereosignal. „MPEG-Surround-Receiver“ können dieses Zusatzsignal dekodieren und somit „Surround Sound“ ermöglichen.

Die Datenraten pro Programm oder Datendienst sind frei konfigurierbar. In der praktischen Umsetzung kann die Datenrate somit bezüglich eines Programms oder Datendienstes flexibel angepasst werden, um einen sicheren und störungsfreien DAB+ Empfang beim Hörer zu gewährleisten.

DAB+ Bedeckungen können aus Sicht der Frequenzplanung sowohl lokal, regional, als auch national geplant werden.

In Bezug auf Frequenzökonomie sollte ein DAB+ Netz in einem SFN (Gleichwellennetz) implementiert werden.

Konsultationen

Der Entwurf des Digitalisierungskonzepts ist nach § 24 Abs. 6 zweiter Satz AMD-G den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ zur Stellungnahme binnen 4 Wochen zu übermitteln. Die eingelangten Stellungnahmen hat die Regulierungsbehörde soweit wie möglich und wie mit den Zielsetzungen des § 21 Abs. 5 AMD-G im Einklang stehend zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Verordnung wurde am 12.03.2015 allen Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Digitale Plattform Austria“ per E-Mail übermittelt. Für Stellungnahmen zum Entwurf wurde eine Frist von vier Wochen gesetzt.

Im Rahmen dieser Konsultation langten folgende Stellungnahmen ein: Hutchison 3G Austria GmbH, KRONEHIT Radio Betriebs GmbH, Österreichischer Rundfunk, Radio Maria Österreich, Radio Arabella GmbH, Vorarlberger Regionalradio GmbH, Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG, Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG, ATV Privat GmbH & Co KG, Verein Digitalradio Österreich, Verband Österreichischer Privatsender, GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH, Bundeskanzleramt, Verband Österreichischer Privatsender, FEEI - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie, Verlagsgruppe News GmbH, HEROLD Business Data GmbH, Wirtschaftskammer Österreich.

Die Hutchison 3G Austria GmbH weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass im Bereich des Mobilfunks der Bedarf an Frequenzspektrum rasant steige. Der vom Rundfunk genutzte Frequenzbereich eigne sich besonders gut für terrestrische Übertragung und könne der Frequenzbedarf im Bereich des Rundfunks durch den Einsatz moderner Kodierungsverfahren wie DVB-T2 verringert werden. Es solle daher mit Rücksicht auf einen Bericht von Pascal Lamy der Frequenzbereich ab Kanal 51 nicht weiter vergeben werden und Vorkehrungen für den Frequenzwechsel getroffen werden.

Die KommAustria hat sich mit der gegenständlichen Verordnung insoweit festgelegt, als eine Neuvergabe von (fernmelderechtlichen) Bewilligungen im Bereich der Digitalen Dividende II für Verfahren, die nach dem In-Kraft-Treten des Digitalisierungskonzept anhängig gemacht werden, nicht mehr erfolgen wird. Eine Regelung im Digitalisierungskonzept für laufende Verfahren wie auch für bereits rechtskräftige Bewilligungen ist nicht möglich.

Die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH merkt zunächst kritisch an, dass schon im Jahr 2015 eine Festlegung für eine Ausschreibung im Jahr 2017 erfolge. Es sei nicht nur überambitioniert, sondern völlig absurd sich bereits jetzt definitiv auf eine Ausschreibung 2017 festzulegen, zumal auch diese Festlegung vor einem ernst gemeinten Testbetrieb erfolge. Es sei – wie die Erfahrungen in Deutschland gezeigt hätten – nicht zu erwarten, dass nach zwei Jahren belastbare Erkenntnisse über die tatsächliche DAB+

Nutzung vorliegen könnten. Wenn daher eine Evaluierung nach nur wenigen Monaten erfolge, sei offenkundig dass der Testbetrieb nur eine Scheinevaluierung sei und der Testbetrieb als „Schmäh-Testbetrieb“ gesehen werde, bei dem ohnehin nichts getestet werde und der lediglich als „Start light“ eines eigentlichen Regelbetriebs – allerdings ohne eine in einem Rechtsstaat selbstverständliche Ausschreibung verstanden werde. Diese Ansicht verwundere auch nicht weiter, weil DAB+ immerhin schon seit fast 20 Jahren in vielen europäischen Ländern im Regelbetrieb sei. Offen bleibe, wie eine DAB+ Verbreitung finanziert werden solle, wo keine zusätzlichen Erlöse in Sicht seien und Förderungen wohl nicht zur Verfügung stünden. Weiters sei eine internationale Koordinierung der im Digitalisierungskonzept angeführten Übertragungskapazitäten keineswegs gesichert. Es dürfe daher ein Testbetrieb gar nicht genehmigt werden, seien die Passagen hinsichtlich des Testbetriebs und der Ausschreibung aus dem Entwurf zu streichen und vielmehr die regulatorischen Voraussetzungen wie die internationale Koordinierung für die Einführung von digitalem Radio zu schaffen, der Bedarf im Markt zu erheben und für den Fall des Vorliegens eines großen und nachhaltigen Bedarfs die Ausschreibung vorzunehmen.

Mit dem gegenständlichen Digitalisierungskonzept geht die KommAustria – insoweit durchaus im Sinne der Stellungnahme der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH – den Weg, Vorbereitungsarbeiten für eine Ausschreibung zu beginnen. Die KommAustria trägt dem Einwand der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH hinsichtlich der Evaluierung insoweit Rechnung, als im Gegensatz zum konsultierten Entwurf für die Beurteilung des Testbetriebes nicht bereits auf Zwischenergebnisse des Pilotversuchs abgestellt, sondern das Ende des Testbetriebes abgewartet wird. Soweit die mangelnde Wirtschaftlichkeit in der Stellungnahme angesprochen wird, wird darauf verwiesen, dass im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens die Wirtschaftlichkeit nach § 15 Abs. 2 PrR-G Berücksichtigung finden wird. Insofern wird eine Zulassungserteilung nur dann erfolgen können, wenn einem etwaigen Antrag entsprechende wirtschaftliche Konzepte zugrunde liegen. Wie die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH richtig erkannt hat, sind zwar Bedeckungen für DAB+ geplant, aber nicht international koordiniert. Eine solche Koordinierung ist jedoch nur auf der Basis von konkreten Sendernetzplanungen möglich. Aus Sicht der KommAustria ist es daher tatsächlich notwendig, mit der internationalen Koordinierung zu beginnen, die aber nur möglich ist, wenn bekannt ist, was koordiniert werden soll. Die Koordinierung kann daher nicht am Anfang der Planung stehen – diesen Anfang bildete aus frequenztechnischer Sicht die grobe Planung der Allotments in den vorangegangenen Digitalisierungskonzepten. Nunmehr ist anhand von konkret geplanten Multiplex-Plattformen – und damit im Hinblick auf die von Diensteanbietern und Infrastrukturanbietern nachgefragten geplanten Standorten – die internationale Koordinierung notwendig. Davor ist es aber unerlässlich, konkrete Annahmen zu Verbreitungsszenarien im Bereich DAB+ zu haben. Auch aus diesen Gründen ist vorgesehen, zunächst eine Evaluierung mit Hilfe der an einer digital terrestrischen Verbreitung interessierten Marktteilnehmern durchzuführen um dann diesen Prozess mit einer Ausschreibung abzuschließen. Damit einher geht die internationale Koordinierung der für das jeweilige Verbreitungsszenario erforderlichen Standorte.

Der Österreichische Rundfunk sieht zunächst keine Rechtfertigung für den im Entwurf vorgeschlagenen „progressiveren“ Ansatz von § 9. DAB+ habe in Deutschland immer noch relativ geringe Reichweiten und Marktanteile. Auch in Großbritannien sei die DAB+ Nutzung mit 25 % nach 20 Jahren seit der Einführung relativ gering. Marktgerechter sei das Fortschreiben von § 9 des Digitalisierungskonzepts 2013. Wenn ein zwingender Umstieg vorgesehen werde, dann könne ein solcher nur gelingen wenn weitere Angebote geschaffen würden. Nur dies würde einen ausreichenden Anreiz für Nutzer darstellen, neue Endgeräte zu erwerben. Es müsste daher auch für den ORF die gesetzliche Möglichkeit eröffnet werden, neue Hörfunkprogramme anbieten zu können.

Radio Maria Österreich begrüßt hinsichtlich des Hörfunkteils den gegenständlichen Entwurf weil damit technische Engpässe des UKW-Bereichs überwunden werden könnten. Angeregt wird, bereits im Digitalisierungskonzept die konkret koordinierten Kanal-Ressourcen anzuführen und auch in den Grenzgebieten Vorkehrungen für einen störungsfreien Betrieb zu treffen. Ausdrücklich begrüßt wird die Vorgehensweise, an den Testbetrieb aufbauend einen Regulärbetrieb anschließen zu wollen. Es sei besonders für die Kontinuität von DAB+ wichtig, im Raum Wien den nahtlosen Übergang von einem Testbetrieb auf einen Regulärbetrieb (unabhängig vom Programm bouquet) umzusetzen. Hinsichtlich der Digitalisierung der Kabelnetze wird angemerkt, dass es aus Sicht von Radio Maria wünschenswert sei, wenn die Analogabschaltung der Kabelnetze und die Einführung von DAB+ synchronisiert würden. Abschließend wird hervorgehoben, dass die Einführung von DAB+ für die Gattung Radio insgesamt als wichtiger Schritt zur Weiterentwicklung anzusehen sei.

Die Radio Arabella GmbH hält zunächst fest, dass die Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Privatsender nicht geteilt werde, weil damit die digitale Entwicklung des terrestrischen Hörfunks behindert und verhindert werde. Radio benötige einen eigenen, kostengünstigen digitalen terrestrischen

Verbreitungsweg. Daher sei eine Ausschreibung wünschenswert und notwendig. Damit sei aber die bloße Fortschreibung des Digitalisierungskonzept 2013 zu kurz gegriffen. Um weiterhin Leitmedium zu bleiben, benötige Radio eine wirtschaftlich sinnvolle und standardisierte, eigenständige digital terrestrische Verbreitungstechnologie. UKW werde noch lange Basistechnologie bleiben, jedoch müsse die Digitalisierung aktiv und offensiv betrieben werden. Das Internet könne, wie der aktuelle Hackerangriff auf TV5 zeige, jederzeit von externen Gruppen lahmgelegt werden und sei darüber hinaus auch aus Kostengründen nicht als Übertragungsweg geeignet. Die dargestellten Bedeckungen würden eine tragfähige Basis für den Ausbau von digitalem Hörfunk darstellen, es sei jedoch die Möglichkeit zur Allokation dieser Ressourcen wünschenswert. Es werde als problematisch angesehen, wenn im benachbarten Ausland mangels Aussage zum österreichischen Eigenbedarf bestimmte Frequenzen eingesetzt werden könnten und damit österreichische Frequenzen blockiert würden. Die Radio Arabella GmbH weist auch auf die Bedeutung von Datendiensten hin und regt daher – auch wenn Datendienste wohl eingeschlossen seien – in § 8 Abs. 1 die Formulierung **„Im Band III werden sieben Bedeckungen zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk und dessen zugehörige Datendienste im Standard DAB+ vorgesehen.“** an. Die Vorgehensweise hinsichtlich der Vorbereitung einer Ausschreibung wird ausdrücklich begrüßt, weil damit die Perspektive eines nahtlosen Übergangs des Testbetriebes in einen Regelbetrieb gegeben werde. Damit werde die Medienvielfalt profitieren und eine Regulationsmaßnahme gegen zu hohe Medienkonzentration geschaffen. Als Argument gegen DAB+ dürfe die stagnierende Werbeerlössituation nicht angeführt werden, weil mit neuen Angeboten möglicherweise auch der Markt beflügelt werden könne. Auch werde davon ausgegangen, dass schon jetzt eine signifikante Anzahl an DAB+ Endgeräten im Markt und im Handel verfügbar sei, sodass der Testbetrieb durchaus gut verwertbare Daten hinsichtlich der Hörerakzeptanz liefern werde. Hinsichtlich der Auswahlgrundsätzeverordnung werde angeregt, keine fixen Kanäle festzulegen sondern die Möglichkeit zu schaffen, Bandbreiten zu vergeben, die dann entsprechend des Bedarfs genutzt werden könnten. Insgesamt werde die digitale terrestrische Verbreitung als Chance von Radio angesehen, als zeitgemäße und ressourcenschonende Weiterentwicklung kostenfrei gehört zu werden. Mit dieser Aufwertung der Gattung „Radio“ könne das Nutzungsverhalten gegenüber Alternativangeboten beeinflusst werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass DAB+ erwartungsgemäß als zukünftiger europäischer Übertragungsstandard auch in Mobiltelefonen, Navigations- und Fahrzeugsystemen weite Verbreitung finden werde und daher ein Einstieg in Österreich zu forcieren sei.

Die Stellungnahmen der Vorarlberger Regionalradio GmbH, der Radio Arabella Oberösterreich GmbH & Co KG und der Radio Arabella Niederösterreich GmbH & Co KG decken sich mit der Stellungnahme der Radio Arabella GmbH.

Die ATV Privat GmbH & Co KG merkt an, dass der 5 Abschnitt zu unverbindlich formuliert sei und regt folgende Formulierung an: **„Der Abschaltzeitpunkt der analogen Kabelnetze ist für 01.09.2016 vorgesehen und sollte nur beim Vorliegen schwerwiegender Gründe abgewichen werden.“**

Der Verein Digitalradio Österreich hält zunächst fest, dass die in § 8 dargestellten Bedeckungen eine hervorragende Basis für den Ausbau von DAB+ darstellen würden. Wünschenswert sei darüber hinaus eine internationale Koordinierung der benötigten Frequenzen, um den österreichischen Bedarf entsprechend schützen zu können. Ganz allgemein hält der Verein Digitalradio Österreich fest, dass die digitale terrestrische Verbreitung als zeitgemäße, kosteneffiziente und ressourcenschonende Weiterentwicklung des Hörfunks gesehen werde und dem Radio die Chance biete, weiterhin kostenfrei gehört zu werden. Die Verbreitung im Internet sei wichtig aber nicht entscheidend für das „Radio der Zukunft“. Zu beachten sei auch, dass DAB+ als zukünftiger europäischer Standard in Mobilfunktelefonen, Navigationssystemen und Fahrzeugsystemen Einzug finden werden, weshalb ein Einstieg in Österreich zu forcieren sei. Der § 9 des gegenständlichen Entwurfs werde begrüßt, weil damit den Teilnehmern des Testbetriebes die Perspektive des nahtlosen Übergangs von dem Test in einen Regelbetrieb gegeben werde. Mit einem gesteigerten digitalen Programmangebot könne möglicherweise der stagnierende Markt beflügelt werden und neue Zielgruppen für Hörfunk erschlossen werden. Für die zu erlassende MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung wird die Vergabe von Bandbreiten anstelle von fixen Programmplätzen angeregt, um die Bandbreite dynamisch einsetzen zu können. Im Hinblick auf Zusatzdienste regt der Verein Digitalradio Österreich die Ergänzung von § 8 Abs. 1 dahingehend an, dass dieser lautet: **„Für digitalen Hörfunk werden im Band III sieben Bedeckungen zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk und dessen zugehörige Datendienste vorgesehen.“**

Die Stellungnahme des FEEI - Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie deckt sich mit der Stellungnahme des Vereins Digitalradio Österreich.

Die GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH regt an festzuhalten, dass jedes technische Gerät, welches die unmittelbare optische und/oder akustische Wahrnehmbarmachung von Darbietungen im Sinne des

Artikels I Abs. 1 BV-G Rundfunk ermöglicht, die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühr samt der damit verbundenen Abgaben und Entgelte auslöse.

Dieser Anregung der GIS GEBÜHREN INFO SERVICE GMBH konnte nicht entsprochen werden, weil eine solche Feststellung außerhalb des Regelungsgegenstandes des Digitalisierungskonzepts nach § 22 AMD-G liegt.

Der Verband Österreichischer Privatsender beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf Ausführungen zum Digitalradio und hält zunächst fest, dass die im ausgesendeten Entwurf angekündigte Ausschreibung von DAB+ für Irritationen bei vielen Marktteilnehmern geführt habe. Die Ankündigung der Ausschreibung eines Vollbetriebes vor dem Start eines Testbetriebes werfe Fragen nach der Sinnhaftigkeit eines Testbetriebes auf. Auch könne der Erfolg eines erst im Mai beginnenden Testbetriebes erst nach einer gewissen Laufzeit beurteilt werden. Wenngleich sich der Erfolg des Testbetriebes wohl nicht an Markt- und Publikumsakzeptanz messen lasse, so zeige doch das deutsche Beispiel dass sich auch noch mehrere Jahre nach der Einführung keine direkt zurechenbaren Hörerzahlen in vermarktungsrelevanter Zahl abbilden lassen würden. Es sei daher auch in Österreich zu erwarten, dass zumindest in den ersten Jahren höchstens geringe zusätzliche Erlöse über DAB+ für die Hörfunkbranche bei insgesamt stagnierenden Erlösen zu erzielen seien. Demgegenüber seien zusätzliche Verbreitungskosten für DAB+ von bis zu 5 Millionen Euro von der Branche zu tragen. Diese seien – auch wenn neue Veranstalter in den Markt eintreten würden zum Großteil von den bestehenden Veranstaltern zu tragen. Daher spreche sich der Verband Österreichischer Privatsender für die Fortführung des bestehenden Digitalisierungskonzepts aus.

Hinsichtlich der behaupteten Überraschung des Marktes über das Vorhaben, auf den Testbetrieb einen Regelbetrieb folgen zu lassen, ist festzuhalten, dass das Ziel eines im Rahmen des Digitalisierungsfonds aus öffentlichen Geldern unterstützten Testbetriebes nur die Einführung einer Technologie in den Markt sein kann. Hinsichtlich des von der Behörde angestrebten Zeitplans ist Folgendes festzuhalten: Bedenkt man, dass eine Ausschreibung für Anfang 2017 – also zwei Jahre nach dem Start des Testbetriebes – angedacht ist, und noch Ausschreibungsfristen, Verfahrensdauer sowie mögliche Zeiten eines Rechtsmittelverfahren einzurechnen sind, kann mit einer Bewilligung vor Anfang 2018 kaum gerechnet werden. Berücksichtigt man diese Vorlaufzeiten, ist ein Start eines Regulärbetriebs mit 2018 wohl kaum als übereilt zu bezeichnen.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie haben mehrere legistische Anmerkungen abgegeben, die entsprechend umgesetzt wurden. Inhaltliche Anmerkungen wurden keine abgegeben.

Die Verlagsgruppe News GmbH hält fest, dass ihrerseits keine Stellungnahme erforderlich sei.

Die HEROLD Business Data GmbH schließt sich der Stellungnahme des Vereins Digital Radio Österreich an und weist nochmals auf die Bedeutung der Einführung von digitalem Hörfunk hin, damit Österreich nicht international den Anschluss verliere. Weiters wird festgehalten, dass mit DAB+ zum Wohle des Wirtschaftsstandortes Österreich neue Geschäftsmodelle entstehen könnten, die etwa mit maßgeschneiderten Spartenprogrammen den Interessen verschiedener Zielgruppen gerecht werden könnten, und zu einer Belebung der Radiolandschaft führen würden. Abschließend wird auf den Beitrag zur Schonung der Umwelt durch den Einsatz von DAB+ hingewiesen.

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt zunächst ausdrücklich die Regelung zur Digitalisierung der Kabelnetze, womit einem wesentlichen Anliegen der Kabelnetzbetreiber nachgekommen worden sei. Damit werde die bevorstehende Volldigitalisierung der Kabelnetze durch die KommAustria unterstützt. Mit der Volldigitalisierung könnten freiwerdende Ressourcen einerseits zur Umsetzung der Breitbandstrategie 2020 der Bundesregierung genutzt werden und andererseits die Einspeisung ressourcenintensiver HD-Programme ermöglicht werden. Begrüßt wird seitens der Wirtschaftskammer auch, dass die Voraussetzungen für eine rasche in die Wege leitbare Ausschreibung von DAB+ geschaffen würden. Hinterfragt wird jedoch, ob es sinnvoll sei bereits vor der Möglichkeit zur Evaluierung des DAB+-Testbetriebes, der im Mai 2015 starte, das Datum einer Ausschreibung zu fixieren.

Hinsichtlich der Bedenken der Wirtschaftskammer, dass die Ergebnisse des DAB+-Testbetriebes nicht in die Beurteilung über die Durchführung einer Ausschreibung einfließen würden, ist auf § 9 hinzuweisen, der gerade die Ergebnisse des Testbetriebes in die Entscheidung über die Ausschreibung einfließen lässt. Die terminliche Fixierung war aus Sicht der KommAustria wichtig, um den weiteren Zeitplan mit Rücksicht auf notwendige Planungsarbeiten auf Seiten der Regulierungsbehörde darzustellen und einen Übergang vom Testbetrieb in einen Regelbetrieb in einen vernünftigen zeitlichen Rahmen zu stellen.

Soweit sich diese Stellungnahmen auf den Regelungsgegenstand dieser Verordnung beziehen, wurde ihnen insoweit Rechnung getragen, als nunmehr der gesamte bewilligte Testbetriebszeitraum in die Evaluierung einfließen wird.

Einzelne Vorschläge richten sich an den Gesetzgeber, insoweit konnten diese keine Berücksichtigung finden.

2. Regelungstechnik:

Der vorliegende Entwurf sieht eine Neuerlassung eines Digitalisierungskonzepts für einen zweijährigen Zeitraum von Mai 2015 bis Mai 2017 vor, wobei gleichzeitig das Digitalisierungskonzept 2013 außer Kraft tritt.

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Finanzielle Auswirkungen:

§ 22 Z 9 KOG sieht vor, dass die Mittel des gemäß § 21 KOG bei der RTR-GmbH eingerichteten Digitalisierungsfonds insbesondere für die Finanzierung des Aufwandes der KommAustria und der RTR-GmbH zur Erstellung und Umsetzung des Digitalisierungskonzepts verwendet werden können. Der Aufwand ist insoweit gedeckt, es entstehen keine Mehraufwendungen.

Auswirkungen auf Verwaltungslasten:

Durch die Verordnung werden keine Informationsverpflichtungen neu eingeführt bzw. geändert.

4. Sonstige Auswirkungen:

Aus dem Regelungsgegenstand sind keine Umweltauswirkungen erkennbar, insbesondere ist davon auszugehen, dass es weder durch die Einführung von DVB-T2 noch durch die Einführung von digitalem Hörfunk zu einer Erhöhung der Anzahl der Antennenstandorte kommen wird.

In konsumentenschutzpolitischer Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung von DAB+ ein größeres Angebot an digital terrestrisch empfangbaren Hörfunkprogrammen bestehen wird bzw. die bestehenden Programme in einer besseren Empfangsqualität zur Verfügung gestellt werden können. Damit wird das vorhandene Frequenzspektrum besser genutzt. Zudem kann der Bestand der Übertragungsplattform Terrestrik erhalten und durch den Einsatz einer zukunftssträchtigen Technologie auch auf längere Zeit gesichert werden. Mit einem zumindest über mehrere Jahre hinweg dauernden Parallelbetrieb der Übertragungsstandards DAB+ und UKW ergibt sich für Konsumenten kein unmittelbarer Zwang zum Umstieg und zu damit verbundenen Aufwendungen für neue Empfangsgeräte. Andererseits wird der Konsument bereits jetzt darauf hingewiesen, dass er damit rechnen muss, dass es möglicherweise in der Zukunft zu einem Umstieg von UKW auf DAB+ kommen kann.

In sozialer Hinsicht ist hervorzuheben, dass mit DAB+ weitere Zusatzdienste angeboten werden können, die einen erweiterten Zugang zu Hörfunkdiensten ermöglichen.

5. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit der KommAustria zur Erlassung dieser Verordnung ergibt sich aus § 21 Abs. 5 und 6 iVm § 66 AMD-G.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung legt den Geltungszeitraum des Digitalisierungskonzepts 2015 mit 01.05.2015 bis 30.04.2017 fest.

Zu § 2:

Z 1 definiert den Begriff des Allotments.

Z 2 hält fest, dass es sich bei einem anderen Mediendienst im Sinne des § 21 AMD-G um einen audiovisuellen Mediendienst gemäß § 2 Z 3 AMD-G mit Ausnahme von Fernsehprogrammen im Sinne des Art. I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks,

BGBI. Nr. 396/1974 handelt. Es sind daher neben den audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G auch noch andere über elektronische Kommunikationsnetze verbreitete audiovisuelle Mediendienste, die für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplanes bereitgestellt werden (etwa Fernsehprogramme via Livestream), erfasst.

Z 3 definiert den im AMD-G nicht erfassten Begriff des Ausbaus einer Multiplex-Plattform. Es wird dabei in Anlehnung an das Privatradiogesetz von zwei möglichen Varianten ausgegangen: der Erweiterung und der Verbesserung. Eine Erweiterung stellt die Ausdehnung des bestehenden Versorgungsgebietes einer Multiplex-Plattform unter Herstellung eines unmittelbaren Zusammenhanges mit der hinzutretenden Übertragungskapazität dar. Eine Verbesserung hingegen ist die Optimierung der Versorgungssituation innerhalb des bestehenden Versorgungsgebietes einer Multiplex-Plattform.

Z 4 definiert den Begriff der Bedeckung.

Z 5 definiert den Übertragungsstandard DAB+. Nach Art 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß Art 17 Abs. 1 für die Bereitstellung von Diensten technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Als europäische Norm wurde die Norm vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) veröffentlicht. Die genauen Parameter sind unter www.etsi.org abrufbar.

Z 6 bezeichnet das GE06 Abkommen, ein internationales Vertragswerk, welches im Rahmen der regionalen ITU- Funkwellenkonferenz im Jahr 2006 unterzeichnet wurde. An der Konferenz nahmen die Staaten aus Europa, Afrika und aus Teilen Asiens teil. Das Abkommen regelt die Koordinierung von Rundfunkdiensten im Frequenzbereich 174 - 230 MHz und 470 - 862 MHz zwischen den Signatarstaaten.

Z 7 definiert den GE06 Plan, der ein Anhang zum GE06 Abkommen ist und eine Auflistung der unterschiedlichen Planeinträge (Allotments und Assignments) beinhaltet. Jeder Planeintrag stellt die Basis eines oder mehrerer konkreter Rundfunksender dar, die in Betrieb genommen werden können. Die Verwaltung des GE06 Plans obliegt dem Büro für Funkangelegenheiten bei der ITU. Durch die internationale Koordinierungstätigkeit gemäß dem GE06 Abkommen wird der GE06 Plan laufend verändert.

Z 8 definiert einen White Space als ein geografisches abgegrenztes Gebiet, das durch den Einsatz eines TV Kanals, der nicht Teil einer bundesweiten, im GE06 Plan eingetragenen Bedeckung ist, und der in diesem Gebiet unter bestimmten technischen Voraussetzungen zusätzlich zu GE06 Kanälen einsetzbar ist, umschrieben ist. Nach erfolgreicher Koordinierung wird der Kanal zu einem GE06 Planeintrag.

Zu § 3:

Nicht alle vorhandenen, koordinierten Übertragungskapazitäten sind im Rahmen der Planungen der bereits in Betrieb befindlichen Multiplex-Plattformen zum Einsatz gekommen. Daher listet Abs. 1 jene international bereits koordinierten, derzeit nicht genutzten Kanäle auf. Daneben hält Abs. 2 fest, dass grundsätzlich auch White Space-Kanäle – vorbehaltlich ihrer frequenztechnischen Realisierbarkeit und nach frequenztechnischer Prüfung des Antrages durch die Regulierungsbehörde – für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischen Fernsehen zum Einsatz kommen können. Nachdem nicht absehbar ist, ob Kanäle im Frequenzbereich 694 bis 790 MHz nach der im Herbst 2015 stattfindenden WRC 2015 noch für Rundfunk zur Verfügung stehen werden, und es aus derzeitiger Sicht wahrscheinlich ist, dass eine Umwidmung erfolgen wird, werden die entsprechenden Kanäle über 48 vorerst nur für einen beschränkten Zeitraum zugeteilt. Damit soll gerade für Multiplex-Betreiber Planungssicherheit geschaffen werden. Bei einer Beantragung von Kanälen in diesem Frequenzbereich ist mit einer zeitlich beschränkten Nutzung zu rechnen und zu bedenken, dass eine Nutzungsmöglichkeit nach dem Jahr 2020 unwahrscheinlich ist. Anzumerken ist, dass bei einer entsprechenden Nutzungsmöglichkeit über das Jahr 2017 hinaus, gemäß Abs. 2 befristete Bewilligungen verlängert werden können.

Im Rahmen der internationalen Koordinierungsverhandlungen kann es seitens der Regulierungsbehörde zu Veränderungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten einzelner derzeit verfügbarer Kanäle kommen, insbesondere auch hinsichtlich der Verfügbarkeit einzelner in Abs. 1 genannter Allotments bzw. Assignments. Der Frequenzpool in dieser Hinsicht dynamisch zu betrachten. Im Laufe des Geltungszeitraums des Digitalisierungskonzepts kann es – verhandlungsbedingt – zu punktuellen Änderungen kommen.

Mit Abs. 4 werden Planeinträge über Kanal 48 mit Bedachtnahme auf die Diskussionen zur Digitalen Dividende II reserviert. Damit soll im Bereich der Frequenzplanung Sicherheit für allfällige Umplanungen geschaffen werden.

Zu § 4:

Die im Frequenzpool gelisteten Kapazitäten sollen für den weiteren Ausbau von digitalem terrestrischem Fernsehen genutzt werden können. Dabei kommen unterschiedliche Varianten des Ausbaus bzw. der Neuschaffung von Multiplex-Plattformen in Frage. Vorweg ist festzuhalten, dass das Versorgungsgebiet bei Multiplex-Zulassungen rein geografisch umschrieben ist und – anders als etwa bei analogen Hörfunkzulassungen – eine Verknüpfung mit der Übertragungskapazität im Spruch des Bescheides nicht erfolgt. Andererseits kann es zur geografisch begrenzten Zuteilung eines Kanals kommen und gleichzeitig der verbleibende Teil des Allotments nicht versorgt werden, etwa wenn mit einer zugeordneten Übertragungskapazität nur Teile des theoretisch versorgbaren Allotments erreicht werden. Der Kanal kann in diesem Fall aber in der Regel auch nicht mehr von einem anderen Multiplex-Betreiber genutzt werden, weil es zu Störungen kommen würde.

Abs. 1 erfasst zwei Fälle: einerseits die Verbesserung der Versorgung einer bestehenden Multiplex-Plattform unter Nutzung des bestehenden Kanals oder einer Übertragungskapazität aus dem Frequenzpool, andererseits die Erweiterung einer bestehenden Multiplex-Plattform mit einer Übertragungskapazität, die den bereits zugeordneten Kanal nutzt. Der Antrag auf Verbesserung kann sowohl im Rahmen des Ausbaus des SFN-Netzes, also mit einer Übertragungskapazität, die einen bewilligten Kanal nutzt, als auch durch eine andere Übertragungskapazität, die aus dem Frequenzpool stammt, erfolgen. Die beantragte Übertragungskapazität wird dann nach entsprechender technischer Prüfung durch die Regulierungsbehörde und bei Erfüllung der von der Regulierungsbehörde zu prüfenden gesetzlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des TKG 2003 zugeordnet. Eine Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G erfolgt in diesem Fall aber nicht, weil bei fehlender technischer Entkopplung es zu Störungen des bewilligten Zulassungsinhabers kommen würde und somit ein Auswahlverfahren nicht stattfinden kann.

Abs. 2 betrifft den Fall einer Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes mit dem bereits zugeordneten Kanal unter Nutzung von technisch nicht entkoppelten Übertragungskapazitäten. Dabei erfolgt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen durch die Regulierungsbehörde die Zuordnung der Übertragungskapazitäten nach den Vorschriften des TKG 2003 ohne Durchführung einer Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G, weil die Zuordnung der Übertragungskapazität an einen anderen Antragsteller aufgrund der fehlenden technischen Entkopplung zu Störungen der bereits bewilligten Übertragungskapazitäten führen würde und somit auch in diesem Fall ein Auswahlverfahren nicht stattfinden kann.

Abs. 3 regelt die Erweiterung eines Versorgungsgebietes unter Nutzung von Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool, wobei sich das bestehende und das beantragte Versorgungsgebiet nicht überschneiden. Es kann damit technisch auch zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes kommen bzw. ist technisch auch die Zuordnung an einen anderen Multiplex-Betreiber zur Erweiterung möglich. Das durch Nutzung der beantragten Übertragungskapazität entstehende Versorgungsgebiet ist daher gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G auszuschreiben. Der Verwendung einer entkoppelten Übertragungskapazität aus dem Frequenzpool ist der Fall der Nutzung einer Übertragungskapazität, die einen bereits zugeordneten, technisch jedoch vollständig entkoppelten Kanal verwendet, gleichzuhalten.

Abs. 4 erfasst die Nutzung von Übertragungskapazitäten zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes. In diesem Fall hat eine Ausschreibung des Versorgungsgebietes zu erfolgen, es kann aber nicht nur eine Neuschaffung sondern auch die Zuordnung der ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten zum Ausbau einer bestehenden Multiplex-Plattform erfolgen.

Abs. 5 legt für eine Auswahlgrundsätzeverordnung (§ 24 Abs. 2 AMD-G) zwei näher zu regelnde Kriterien fest. Demnach soll – ähnlich wie im Privatradiogesetz und aus allgemeinen Aspekten der Frequenzökonomie (§ 2 Abs. 3 Z 5 KOG) – im Fall eines Ausbaus das Ausmaß der Mehrfachversorgung Berücksichtigung finden. Eine Mehrfachversorgung liegt insbesondere dann vor, wenn eine Übertragungskapazität genutzt wird, die technisch nicht zwingend für die Versorgung notwendig ist. Entscheidend ist damit die Frage, ob für ein und dasselbe Gebiet mehrere sich zumindest teilweise überlappende Übertragungskapazitäten genutzt werden. Nachdem in der Praxis jede Erweiterung – um einen Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet herstellen zu können – mehr oder weniger zwangsläufig Mehrfachversorgungen bedingt, werden solche jedoch nur dann von Relevanz sein, wenn sie technisch nicht zwingend zur Versorgung notwendig sind.

Ebenso sollen Aspekte der wirtschaftlichen Tragfähigkeit eine Rolle spielen. Insbesondere soll es – im Sinne des § 24 Abs. 2 AMD-G und parallel zu den Erl. zur RV 401 BlgNr, 21. GP zum Privatradiogesetz ausgeführt – zur Schaffung von Multiplex-Plattformen kommen, die im Hinblick auf die erreichten Einwohnerzahlen, wirtschaftlich tragfähig erscheinen, womit auf die kommerzielle Einträglichkeit des Betriebs einer Multiplex-Plattform abgestellt wird.

Abs. 6 ermöglicht der Regulierungsbehörde vereinzelte Änderungen in den beantragten Übertragungskapazitäten vorzunehmen und damit den Einsatz der beantragten Ressourcen im Sinne der Frequenzökonomie zu optimieren. Damit kann es im Rahmen der fernmeldetechnischen Prüfung des Antrags vor der Ausschreibung zu Änderungen kommen – sofern damit das beantragte Versorgungsgebiet grundsätzlich nicht verändert wird. Insbesondere im Fall des Abs. 1 kann eine allfällige Umplanung von beantragten Übertragungskapazitäten aus dem Frequenzpool auf den bereits zugeordneten Kanal erfolgen.

Zu § 5:

Aufgrund der Frequenznutzungsverordnung ist die Nutzung im Frequenzbereich 174 MHz bis 216 MHz sowohl für digitale Rundfunkanwendungen als auch für digitales Fernsehen vorgesehen. Bereits im Digitalisierungskonzept 2011 – wie auch im Digitalisierungskonzept 2013 – wurde festgehalten, dass eine Nutzung für Fernsehen in diesem Frequenzbereich technisch nicht einwandfrei realisierbar ist und eine Nutzung des Frequenzbereichs für Hörfunk vorgesehen. Dies wird im gegenständlichen Digitalisierungskonzept auch weiterhin beibehalten. Es können daher in diesem Frequenzbereich zusätzlich vier bundesweite Bedeckungen für digitalen Hörfunk geschaffen werden.

Zu § 6:

Aufgrund der nahezu abgeschlossenen internationalen Bestrebungen einer Harmonisierung im Frequenzbereich 1452 bis 1492 MHz, wird von einer Nutzung des L-Bandes abgesehen.

Zu § 7:

Mit Abs. 1 wird dem Digitalisierungskonzept 2013 folgend DAB+ als Übertragungsstandard für digitalen terrestrischen Hörfunk im Band III festgelegt. Europaweit kommt dieser Standard zum Einsatz, weshalb auch die KommAustria diesen Standard festgelegt hat.

Zum Erhalt einer Planungsflexibilität hält Abs. 2 fest, dass – je nach Entwicklungsstand – in nachfolgenden Digitalisierungskonzepten außerhalb von Band III andere Übertragungsstandards vorgesehen werden können.

Abs. 3 stellt klar, dass ein allfälliger Testbetrieb von anderen Übertragungsstandards davon unberührt bleibt und etwa ein Test von DRM+ auch im Band III möglich sein soll.

Zu § 8:

Wie bereits im Digitalisierungskonzept 2011 vorgesehen, werden die bundesweit zur Verfügung stehenden Blöcke in sieben Bedeckungen aufgeteilt. Anzumerken ist, dass nach wie vor internationale Koordinierungen stattfinden und es vereinzelt zu Verschiebungen der Zuordnung von einzelnen Blöcken innerhalb der Bedeckungen kommen kann.

Eine Zulassung zum Betrieb von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk umfasst auch die Verbreitung von Zusatzdiensten. Dies schließt auch zum Hörfunk zugehörige Datendienste ein.

In Abs. 2 bis 5 werden die Bedeckungen I bis VII mit ihren derzeit zugeordneten Blöcken dargestellt, wobei gerade die Bedeckungen I bis IV noch einen größeren frequenzplanerischen Spielraum offen lassen.

Nach Abs. 6 werden zunächst fünf Bedeckungen für die Einführung von DAB+ vorgesehen werden. Dabei sieht Abs. 6 fünf mögliche Varianten für Multiplex-Plattformen vor. Nach Z 1 stehen zwei Bedeckungen für ein bis maximal zwei bundesweite Multiplex-Plattformen zur Verfügung. Z 2 sieht zwei weitere Bedeckungen vor, die jeweils eine bundesweite oder mehrere überregionale Multiplex-Plattformen vorsehen können. Abschließend legt Z 3 – parallel zu MUX C im Fernsehbereich – eine Bedeckung für regionale oder lokale Multiplex-Plattformen fest.

Gemäß Abs. 7 hat die Zuordnung eines Konzepts zu einer konkreten Bedeckung vor einer Ausschreibung im Rahmen der frequenztechnischen Prüfung des Antrags zu erfolgen. Hierzu wird der Antragsteller

bereits ausreichend technische Unterlagen zur Verfügung zu stellen haben, damit anhand des Konzepts eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Frequenzressourcen erfolgen kann.

Zu § 9:

Mit der Novelle zum Privatradiogesetz 2010, BGBl. I Nr. 50/2010, wurde in §§ 15 ff PrR-G die Möglichkeit der Ausschreibung der Planung, des technischen Ausbaus und des Betriebes von Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk – nach Maßgabe des gemäß § 21 AMD-G erstellten Digitalisierungskonzept – geschaffen.

Mit Ende Mai 2015 soll ein von der KommAustria mit Bescheid vom 31.03.2015, KOA 4.510/15-020, bewilligter DAB+-Testbetrieb im Raum Wien starten. Eines der Ziele des Testbetriebes ist die Evaluierung der Akzeptanz von digitalem Radio für einen Regelbetrieb.

Die Regulierungsbehörde sieht es daher für notwendig an, einen Ausschreibungszeitpunkt für digitalen Hörfunk festzulegen. Damit soll den Teilnehmern des Testbetriebes aber auch anderen bestehenden oder zukünftigen Veranstaltern von digitalen Hörfunkprogrammen signalisiert werden, dass die KommAustria das Ziel verfolgt, bei entsprechender marktseitiger Nachfrage, einen nahtlosen Übergang vom Testbetrieb zu einem Regelbetrieb zu ermöglichen. Berücksichtigt man die Dauer eines Ausschreibungsverfahrens so ist unter Annahme der in Aussicht genommenen Ausschreibung im ersten Halbjahr 2017 mit einer Bewilligung frühestens Ende 2017 zu rechnen. Somit wäre ein Regelbetrieb frühestens im Laufe des Jahres 2018 denkbar.

Nachdem aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar ist, wie hoch der Bedarf an Programmplätzen für eine digitale Verbreitung sein wird, sieht Abs. 2 vor, dass vor der Einführung der potentielle Bedarf in einer Startphase von DAB+ erhoben werden soll. Anders als bei der Bedarfserhebung 2011 sollen aber keine Programmkonzepte vorgelegt werden oder kein Nachweis der Finanzierbarkeit erbracht werden müssen. Die vorgesehene Erhebung soll in erster Linie dazu dienen, grob abschätzen zu können, ob eine oder mehrere bundesweite Multiplex-Plattformen ausgeschrieben werden und ob auch regionale Plattformen zur Ausschreibung gelangen sollen. Es kann mit dieser Erhebung freilich nicht sichergestellt werden, dass tatsächlich der gesamte potentielle Bedarf abgedeckt werden kann. Auch hier bietet es sich etwa an, auf die Erfahrungen der Teilnehmer am Testbetrieb zurückzugreifen.

In die Evaluierung der Behörde sollen auch die Erfahrungen aus dem erfolgreich abgeschlossenen Testbetrieb einfließen. Am Testbetrieb nehmen sowohl Veranstalter teil, die bereits über UKW-Lizenzen verfügen, als auch Veranstalter, die im Rahmen des Testbetriebes erste Erfahrungen in der terrestrischen Abstrahlung ihrer Programme sammeln werden. Insgesamt stellt damit das von der KommAustria bewilligte Programmbouquet eine ausgewogene und relevante Mischung an bestehenden und neuen terrestrischen Hörfunkveranstaltern dar. Dafür würde sich etwa ein Endbericht im Rahmen des von der RTR-GmbH unterstützten Förderprojektes „DAB+ Testbetrieb“ eignen. Genauso könnte etwa auch eine Studie im Rahmen des Kompetenzzentrums der RTR-GmbH herangezogen werden.

Nach Abs. 3 soll eine Ausschreibung im ersten Halbjahr 2017 erfolgen. Sollte jedoch die Evaluierung ergeben, dass eine Ausschreibung nicht sinnvoll ist, kann die Ausschreibung unterbleiben. Dabei kann auch auf die Kriterien des § 15a Abs. 1 und § 15b Abs. 2 PrR-G Bedacht genommen werden. Die betriebswirtschaftliche Entscheidung einzelner Hörfunkveranstalter von einer digital terrestrischen Verbreitung gänzlich Abstand zu nehmen, ist zu respektieren. Sie stellt aber keinen Grund dar, anderen Marktteilnehmern, die in DAB+ eine zukunftsfrüchtige Technologie sehen, die Möglichkeit zu verwehren, entsprechende Geschäftsmodelle zu entwickeln.

Abs. 4 hält fest, dass eine Zuordnung einzelner Bedeckungen erst dann sinnvoll erfolgen kann, wenn ein entsprechendes Verbreitungsmodell für die Multiplex-Plattform entwickelt wurde. So ist derzeit nicht absehbar, ob eher großflächige Verbreitungen, „bundesweite Insellösungen“ in den Ballungszentren oder gar regionale Lösungen bevorzugt werden. Daher soll die konkrete Zuordnung der Bedeckungen im Rahmen der Ausschreibungsvorbereitungen in den nächsten beiden Jahren erfolgen.

Zu § 10:

§ 10 hält fest, dass eine Ausschreibung unabhängig von § 9 unter den genannten Voraussetzungen erfolgen kann.

Zu § 11:

Die Kabelnetze stellen neben dem Hörfunk im Medienbereich die letzten verbleibenden analogen Übertragungswege dar. Mit Fortschreiten der Digitalisierung der Gesellschaft steigt der Bedarf an Ressourcen zur Übertragung von Daten. Es ist daher gerade im Bereich der Kabelnetze, die neben Rundfunksignalen auch andere Daten transportieren, von besonderer Bedeutung über effiziente Netze zu verfügen. Daher begrüßt die KommAustria die Initiative der Kabelnetzbetreiber ihre Netze vollständig zu digitalisieren als wichtigen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt sowie zur frequenzökonomischen Nutzung der verfügbaren Ressourcen.

Zu § 12:

Aufgrund der im Vorfeld der Erstellung des Digitalisierungskonzepts eingeholten Konsultationen wurde kein Regelungsbedarf für andere audiovisuelle Mediendienste gesehen. Etwaige Regelungen im Digitalisierungskonzept werden daher allenfalls in künftigen Digitalisierungskonzepten zu treffen sein.

Zu § 13:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Weiters wird das vorangegangene Digitalisierungskonzept außer Kraft gesetzt.

In Abs. 2 wird im Rahmen der Übergangsbestimmungen festgehalten, dass auf laufende Zulassungsverfahren, in denen eine Ausschreibung auf Grundlage des eines außerkraftgetretenen Digitalisierungskonzepts stattgefunden hat, die Bestimmungen dieses Digitalisierungskonzepts weiter Anwendung finden.